

02.11.90

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990

A. Zielsetzung

Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1991.

B. Lösung

Anhebung der Sachbezugswerte, und zwar des Leitwertes um 10 DM und des Länderwertes um 15 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

02.11.90

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 2. November 1990

121 (311) - 810 00 - Sa 17/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

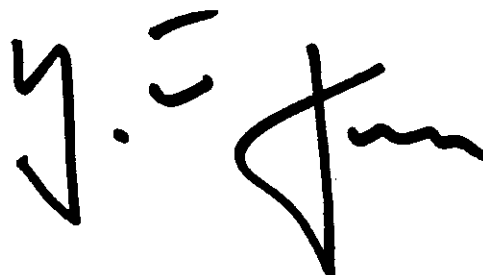
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugs-
verordnung 1990

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates' aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1990" jeweils durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "540" durch die Zahl "550" ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl "540" durch die Zahl "550" und die Zahl "530" durch die Zahl "545" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5.
Sonderregelung

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gilt die Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom (BGBI. I. S.)."

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl "1990" jeweils durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n gI. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990 sollen die Sachbezugswerte für das Jahr 1991 bestimmt werden. Ermächtigungsgrundlage sind § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV und § 173 a AFG.

1. Sachbezugswerte für das Jahr 1991

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt worden. Für die Jahre 1979 bis 1990 sind die Werte angepaßt worden; für 1991 müssen die Werte fortgeschrieben werden. Entsprechend den bisherigen Änderungsverordnungen werden die Werte unterschiedlich angehoben, und zwar der Leitwert um 10 DM auf 550 DM und der Länderwert um 15 DM auf 545 DM. Dabei bleibt die Anhebung des Länderwertes unter dem derzeitig angenommenen Anstieg der Preise.

Der Wert der Sachbezüge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird für das Jahr 1991 durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare, Kosten; im übrigen entstehen keine Kosten.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Da die Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts der Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegen, sind auch vom Wertzuwachs Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift an die neue Geltungsdauer.

Zu Nummer 2 (§ 1 SachBezV)

Bezüglich der Erhöhung des Sachbezugswertes für freie Kost und Wohnung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 1)" verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 4 SachBezV)

Bezüglich der Erhöhung der Sachbezugswerte in der Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 1)" verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 5 SachBezV)

Hinweis auf die besondere Verordnung, die für den beigetretenen Teil Deutschlands erlassen wird.

Zu Nummer 5 (§ 6 SachBezV)

Anpassung der Zurechnungs- und Nachberechnungsregelung an den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.